

Mai 2013

# aktuell

Neue Verjährungsfristen im Kaufvertragsrecht



Fellmann Tschümperlin Löttscher

Anwaltsbüro und Notariat

## Editorial



Wussten Sie, dass viele Rechtsbehelfe des schweizerischen Kaufrechts aus dem römischen Recht stammen? Vor allem das Gewährleistungsrecht für Mängel der Kaufsache ist weitgehend römisches Erbgut. Im römischen Recht entwickelte es sich aus der Gerichtsbarkeit der Marktpolizei.

Heute werden nur noch wenige Güter auf dem Markt feilgeboten. Wen erstaunt es daher, dass die Prinzipien des römischen Marktrechts den Interessen der modernen Konsumenten nicht mehr in allen Teilen gerecht werden. Im National- und im Ständerat forderten schon vor einigen Jahren parlamentarische Initiativen von Susanne Leutenegger Oberholzer und Hermann Bürgi eine Verbesserung des Konsumentenschutzes. Diese Vorstösse mündeten in einen Gesetzesentwurf zur Verlängerung und Koordination der Verjährungsfristen im Kauf- und Werkvertragsrecht, der von den Eidgenössischen Räten am 16. März 2012 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Warum berichten wir Ihnen davon? Weil die Revision missglückt ist und den Schutz des Konsumenten nur teilweise verbessert. Wir müssen Sie daher vor den verbleibenden Klippen warnen.

Prof. Dr. Walter Fellmann  
Rechtsanwalt

### **Neue Verjährungsfristen im Kaufvertragsrecht – Warnung vor übertriebenen Hoffnungen!**

#### **Die neuen Verjährungsfristen des Art. 210 OR**

Nach dem revidierten Art. 210 Abs. 1 OR verjähren Ansprüche auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache nicht mehr schon mit Ablauf eines Jahres, sondern neu erst zwei Jahre nach deren Ablieferung an den Käufer. Die Frist beträgt nach Art. 210 Abs. 2 OR sogar fünf Jahre, «soweit Mängel einer Sache, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, die Mangelhaftigkeit des Werkes verursacht haben». Diese Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie soll dem Unternehmer, der bei unbeweglichen Werken dem Bauherrn seit jeher fünf Jahre haftete, den Rückgriff auf den Verkäufer des Werkstoffs ermöglichen, wenn dieser zu einem Werkmangel führt, für den der Unternehmer dem Bauherrn gegenüber einzustehen hat.

#### **Der erste Mangel**

Aber aufgepasst! Schon stehen wir vor dem ersten Mangel: Während die kaufrechtliche Frist mit der Ablieferung des Werkstoffs an den Unternehmer zu laufen beginnt, beginnt die werkvertragliche Verjährungsfrist erst nach der Abnahme des Werkes zu laufen (Art. 371 Abs. 1 OR). Auch in Zukunft können daher die Gewährleistungsansprüche des Unternehmers bereits verjährt sein, wenn der Bauherr einen Werkmangel geltend macht, der durch einen mangelhaften Werkstoff verursacht wurde.

#### **Die Verlängerung der Verjährung ist ein zahnlöser Tiger**

Auch die Verlängerung der Verjährungsfrist für Konsumgüter von einem auf zwei Jahre entpuppt sich schnell als zahnlöser Tiger:

Zwar sind Vereinbarungen über die Verkürzung der Verjährungsfrist ungültig, wenn sie die Verjährungsfrist auf weniger als zwei Jahre (bei gebrauchten Sachen auf weniger als ein Jahr) verkürzen, die Sache für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Käufers bestimmt ist und der Verkäufer im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat (Art. 210 Abs. 4 OR). Inhaltlich lässt sich die Gewährleistung aber weiterhin beliebig abschwächen.

Nach Art. 205 Abs. 1 OR hätte der Käufer im Gewährleistungsfall die Wahl, «mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwertes der Sache zu fordern». «Geht der Kauf auf die Lieferung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Wandelungs- oder die Minderungsklage anzustellen oder andere

währhafte Ware derselben Gattung zu fordern» (Art. 206 Abs. 1 OR). Aber Vorsicht: Es handelt sich um sogenanntes dispositives, also nicht zwingendes Recht. Der Verkäufer kann daher auch in Zukunft versuchen, diese Gewährleistungsansprüche im Kaufvertrag, namentlich in Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuschwächen, Ihnen also beispielsweise nur einen Anspruch auf Reparatur der mangelhaften Sache zuzugestehen, wie dies beim Kauf eines Autos regelmässig der Fall ist. Lesen Sie daher Allgemeine Geschäftsbedingungen genau! Es kann sein, dass die Gewährleistung des Käufers, auch wenn sie erst nach zwei Jahren verjährt, nichts wert ist, wenn die Kaufsache Mängel aufweist.

### **Die Obliegenheit der sofortigen Mängelrüge ist geblieben**

Und einen «alter Zopf» aus dem römischen



## Tipps

Lesen Sie den Kaufvertrag, namentlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, genau und prüfen Sie, welche Rechte Sie haben, wenn die Kaufsache Mängel hat. Prüfen Sie die Kaufsache umgehend nach Erhalt und erheben Sie sofort Mängelrüge, wenn Sie einen Mangel feststellen. Gleiches gilt, wenn sich später ein Mangel zeigt: sofort! Sichern Sie sich den Beweis für Ihre Rüge. Machen Sie Ihre Mängelrüge schriftlich und schicken Sie diese per Einschreiben an den Verkäufer.

Marktrecht hat der Gesetzgeber überhaupt nicht angerührt: Nach Art. 201 OR muss der Käufer die Beschaffenheit der empfangenen Sache, «sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist» prüfen «und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen». Es geht um die sogenannte «Mängelrüge», die im Rechtsalltag die Klippe ist, an der die meisten Gewährleistungsansprüche zerschellen. Versäumt der Käufer nämlich diese Mängelrüge, «so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren» (Art. 201 Abs. 2 OR). Und selbst wenn sich die Mängel erst später zeigen, muss der Käufer sofort nach der Entdeckung Mängelrüge erheben, «widerigensfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt» (Art. 201 Abs. 3 OR). Schon für die übungsgemässe Untersuchung der Kaufsache gesteht das Schweizerische

Bundesgericht dem Konsumenten nur eine kurze Frist von bestenfalls wenigen Tagen zu. Und werden dabei Mängel festgestellt, oder ergeben sich solche später, hat der Käufer unverzüglich Mängelrüge zu erheben. Von einer Handvoll Spezialfällen abgesehen sind zwei bis drei Tage das Maximum, welches das Bundesgericht dem Konsumenten zugesteht – eine wirklichkeitsfremde kurze Frist! Schliesslich muss die Mängelrüge die Mängel sowie den Willen des Käufers, den Verkäufer haftbar zu machen, klar zum Ausdruck bringen. Die Mängel sind daher möglichst genau zu beschreiben. Ferner hat der Käufer dem Verkäufer mitzuteilen, dass er nicht bereit ist, die Lieferung der mangelhaften Kaufsache als vertragsgemässe Erfüllung des Kaufvertrags zu akzeptieren, sondern Gewährleistung fordert.

### Ein kleiner Trost

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 210 Abs. 6 OR kann der Verkäufer die Verjährung nicht geltend machen, wenn er es unterlässt, dem Käufer einen Mangel offen zu legen, den dieser nicht kennt und angesichts seiner versteckten Natur nicht entdecken kann. In diesem Fall findet auch eine Beschränkung der Gewährleistung wegen versäumter Mängelrüge nicht statt (Art. 203 OR).

Der Autor dieses Beitrags ist als Anwalt primär im Privatrecht, insbesondere im Vertragsrecht, im Haftpflichtrecht und im Baurecht tätig. Neben seiner Tätigkeit als Anwalt ist er ordentlicher Professor für Schweizerisches und Europäisches Privatrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern.

## In eigener Sache

Unser Partner, Rechtsanwalt Reto Marbacher, ist am 10. Januar 2013 Vater von Ronja geworden. Fabian Bucheli, der für die Contario AG tätig ist, wurde am 29. April 2013 Vater von Ben. Wir gratulieren den glücklichen Eltern ganz herzlich und wünschen alles Gute.



Egon Raufer

Am 1. April 2013 konnte Egon Raufer auf eine 20-jährige Tätigkeit als Mitarbeiter unserer Kanzlei und der Contario AG zurückblicken. Wir gratulieren zu diesem besonderen Jubiläum und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Weiterbildung Recht, die Weiterbildungsstufe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern, führte am 18. April 2013 in Luzern eine Tagung zum Thema „Haftpflicht des Motorfahrzeughalters – neue Antworten auf alte Fragen“ durch. Die Tagung stand unter der Leitung von Prof. Dr. Walter Fellmann, der selbst ein Referat zu Art. 61 SVG (Schadenersatz zwischen Motorfahrzeughaltern) hielt.



Rechtsanwalt Thomas Tschümperlin

Rechtsanwalt Thomas Tschümperlin war Mitorganisator des Successio-Forum 2013, der jährlichen Weiterbildung für Fachanwälte SAV Erbrecht, die am 19./20. April 2013 in Luzern stattfand.



Dr. Jörg Schwarz

Dr. Jörg Schwarz wird am Schweizerischen Anwaltskongress 2013 zusammen mit einem Genfer Kollegen den Workshop Vertragsrecht betreuen.



# Fellmann Tschümperlin Lötcher

Anwaltsbüro und Notariat

Zinggertorstrasse 4  
CH-6000 Luzern 6  
Phone +41 41 419 30 30  
Fax +41 41 410 45 35

Gerliswilstrasse 4  
CH-6021 Emmenbrücke  
Phone +41 41 260 59 59  
Fax +41 41 260 59 89

[mail@fellmann-partner.com](mailto:mail@fellmann-partner.com)  
[www.fellmann-partner.com](http://www.fellmann-partner.com)